

Erklären sich die erheblichen Differenzen im Protokoll als willkürliche Abweichungen von der Vorlage¹, so beweist umgekehrt die Schreibweise die Anlehnung an Hontheim. Die Uebereinstimmung freilich im Context mit St. 2244 würde an sich natürlich nichts beweisen, zumal keine Ueberlieferungsfehler nachweisbar sind und einfach ein gleiches Dictat in Frage kommen könnte. Doch sprechen auch hier neben dem schon Angeführten einmal die Anklänge an DO II. 9 (Arenga, Pertinenz), dann aber die stilistischen Eigenthümlichkeiten² ganz entschieden für den gleichen Ursprung mit den übrigen Diplomen der ganzen Reihe. Ausserdem erscheint Longkamp nicht wieder unter den Besitzungen des Klosters und wird vielmehr dem Kloster S. Matthaeei zu Trier gehört haben³. Dazu kommt, dass das in unserm Diplom verwendete Dictat in den späteren Diplomen für Echternach niemals als Vorurkunde benutzt wird, und schliesslich ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass auch noch ein zweites Diplom für Echternach ebenfalls nur in Schotts Ueberlieferung vorhanden ist, dessen Unechtheit mit genügender Sicherheit festzustellen ist.

19.

Dieses zweite Diplom für Echternach ist DH III. St. 2384a, es folgt wiederum der bekannten Regel, indem es sich in den Daten eng an St. 2385, gedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, 123 n. 81, anschliesst. Ueber den Text und die Vorlagen giebt der Paralleldruck Aufschluss.

DH III. St. 2384a

bei Schott H. 47 n. 32.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Kr. 81 (vgl. 83)⁴. In — trinitatis. Henricus — augustus.

die einzelnen Protokolltheile abweichend: 'domni Heinrici tertii regis', 'vice Pardonis', 'anno autem domni Heinrici tercii'. 1) Vgl. die ja mehrfach constatierte Auslassung der Indiction. Das 'gloriosi' der Signumzeile steht ganz allein in den DD H III. 2) Vgl. 'mansi terre arabilis', 'tradidimus perpetuo possidendos' und die Umstellung in der Corroboratio, die nun ja freilich, wenn auch sonst erst in St. 2238 nachweisbar, auch in echten DD. vorkommt. 3) Vgl. die allerdings nur in angeblichen Originalen vom Ende des 12. Jh. erhaltenen Urkunden (vgl. Görz, Regg. I, n. 1246 und 1261) der Jutta von 1030 und 1037. Beide sind gedruckt bei Hontheim I, 363 und 370 und enthalten neben Loencamp auch Monserville (vgl. Munzervelda in DH II. 359). 4) Kremer, Orig. Nass. II, 123 ff. n. 81 = St. 2385; n. 83 = St. 2396 (Fälschung für S. Maximin).